

Antrag

der Abgeordneten Omid Nouripour, Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, Viola von Cramon-Taubadel, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Ute Koczy, Tom Koenigs, Kerstin Müller (Köln), Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den am 12. September und am 4. Oktober 2001 ausgerufenen NATO-Bündnisfall beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich auf der Ebene der NATO-Mitgliedstaaten dafür einzusetzen, im Rahmen einer Sitzung des NATO-Rates den am 12. September sowie am 4. Oktober 2001 ausgerufenen Bündnisfall nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrages zu beenden.

Berlin, den 19. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Am 11. September 2001 entführten Terroristen vier zivile Flugzeuge und verübten damit Anschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika, denen etwa 3 000 Menschen zum Opfer fielen. Am 12. September sowie am 4. Oktober 2001 stellte der NATO-Rat fest, dass die terroristischen Angriffe auf die USA ein Angriff auf alle Bündnispartner der NATO im Sinne des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages darstellten. In Artikel 5 des Nordatlantikvertrages heißt es:

„Die Parteien vereinbarten, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen wird; sie vereinbarten daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten. [...]“

Infolge der Feststellung des Bündnisfalls riefen die USA den „globalen Krieg gegen den Terror“ aus. Die Feststellung des NATO-Bündnisfalls diente dabei als primäre Rechtfertigungsgrundlage für politische, juristische und militärische Maßnahmen gegen terroristische Gruppierungen sowie Staaten und Vereinigungen, die im Verdacht standen, jene zu unterstützen. Als weitergehende Rechtfertigung wurde in diesem Zusammenhang das in der Satzung der Vereinten Nationen anerkannte Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Falle eines Angriffs herangezogen. Als Mitglied der NATO war die Bundesrepublik Deutschland damit ebenfalls aufgefordert, im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung zu Maßnahmen des Bündnisses gegen terroristische Gruppierungen und die sie unterstützenden Staaten beizutragen.

Verschiedene Missionen der NATO wurden seit Oktober 2001 unter Rückgriff auf diese Argumentation beschlossen und durchgeführt. Hierzu zählt die Antiterrormission Operation Enduring Freedom ebenso wie die Operation Active Endeavour im Mittelmeer. Deutschland hat sich an diesen Operationen in unterschiedlichem Maße beteiligt und tut dies zum Teil immer noch.

Wenngleich mittlerweile das Taliban-Regime in Afghanistan gestürzt und Al-Qaida – zuletzt durch die umstrittene Tötung von Osama bin Laden – empfindlich geschwächt wurde, begründet die Bundesregierung auch im elften Jahr nach der Feststellung des NATO-Bündnisfalls ihre Beteiligung an der Operation Active Endeavour mit der „Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA“ sowie mit dem Selbstverteidigungsrecht der Staaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Ferner argumentiert sie, dass die Anschläge vom 11. September 2001 nicht abgeschlossen seien, sondern fortgesetzt würden und bis heute andauerten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7743).

Dieser Begründungszusammenhang hat seine Legitimität mittlerweile eingebüßt. So nachvollziehbar es seinerzeit gewesen ist, auf die Angriffe vom 11. September 2001 mit dem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht zu reagieren, so wenig haltbar ist diese Argumentation heute. Elf Jahre nach den Anschlägen vom 11. September 2001 bietet die Argumentation nur noch Platz für territorial kaum eingrenzbar Militäreinsätze. Dabei ist die Verfolgung von Terroristen in erster Linie die Aufgabe von Strafverfolgungsbehörden. Ein über Jahre fortdauernder NATO-Bündnisfall, der seine völkerrechtliche Begründung längst überlebt hat, unterminiert letztlich auch die Wirksamkeit der Solidaritätsklausel, welches nicht im Sinne des nordatlantischen Bündnisses sein kann.

Auf dem Lissaboner Gipfel im November 2010 beschloss die NATO ein neues Strategisches Konzept. Trotz verschiedener Ansätze zur Reform der Strukturen der Organisation ist bislang keine Initiative zu erkennen, die Regelungen rund um die Ausrufung bzw. Beendigung des NATO-Bündnisfalls nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrages zu überarbeiten. Zwar kann der NATO-Rat auch heute schon auf Wunsch eines oder mehrerer seiner Mitglieder zusammentreten und beispielsweise einen Antrag auf Beendigung des Bündnisfalls stellen. Bislang hat aber weder die Bundesregierung noch ein anderes NATO-Mitglied hierzu die Initiative ergriffen.